

Wörmlitzer SV 90 e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1949 in Wörmlitz gegründete Verein führt den Namen Wörmlitzer SV 90 e.V. Er hat seinen Sitz in 39291 Möckern, OT Wörmlitz und ist in das Vereinsregister Beim Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Der Wörmlitzer SV 90 e.V. regelt die Arbeit durch Ordnungen . Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Wörmlitzer SV 90 e.V. besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand). Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand, Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

Die Mitglieder erkennen sie Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber bis 01. Dezember schriftlich erklärt werden.

Danach wird der Beitrag für das Folgejahr fällig.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- vereinsschädigenden Verhaltens
- eines groben und schuldhaften Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten
- eines groben und schuldhaften unsportlichen Verhaltens
- wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins.

3. Tod

§ 6

Beiträge

1. Die Mitgliedschaft sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Beitragszahlung hat bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Wörmplitzer SV 90 e.V. zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- b) im Rahmen des Zwecks des Wörmplitzer SV 90 e.V. an den Veranstaltungen/ Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Wörmplitzer SV 90 e.V. zu wahren;
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Wörmplitzer SV e.V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Wörmplitzer SV 90 e.V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Grundorganisation auf die Dauer von bis zu vier Wochen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Wörmplitzer SV 90 e.V. ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über Anträge;
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4;

- j) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschlüssen;
 - n) Auflösung des Vereins;
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20% der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in den Schaukästen in der Bauernstube, Dorfstr. 12, Reithalle und Sporthalle.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen bestehen. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Bei Anträgen auf Satzungsänderungen wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt, wo und in welchem Zeitraum die Satzungen einzusehen sind.
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Wörmplitzer SV 90 e.V., die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) 4 Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen entlassen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 12
Gesetzliche Vertretung

Vorstehend im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 13
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsleitungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14
Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Erwachsenen Mitgliedern, die dem Vorstand Angehören dürfen. Es wird jeweils für 4 Jahre gewählt.

§ 15
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen nach ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16
Finanzierungsgrundsätze

Der Wörlitzer SV 90 e.V. finanziert sich neben den Mitgliedsbeiträgen durch:

- Einnahmen, Spenden, Stiftungen;
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen;
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports

§ 17
Symbol

Der Wörlitzer SV 90 e.V. führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und das Symbol des DSB.

§ 18
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese Auflösung mit 3/4 – Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des Wörlitzer SV 90 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Wörlitzer SV 90 e.V. an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

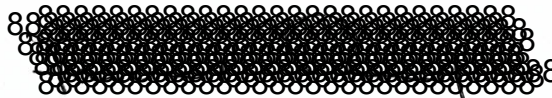
§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 27.Mai 2015 von der Mitgliederversammlung des Wörlitzer SV 90 e.V. beschlossen worden und tritt am 28.Mai 2015 in Kraft.

Damit tritt die Satzung in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Wörlitz, den 27.Mai 2015

Vereinsvorsitzender:

A large, dense, blacked-out rectangular area, likely representing a redacted signature or stamp. The redaction consists of a thick, irregular pattern of black dots and lines, completely obscuring any text or graphics underneath. The redaction is positioned to the right of the 'Vereinsvorsitzender:' label.

.....